

Umfang der Verwandtenunterstützungspflicht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Stärke ihrer Beteiligung. Nachdem in einem 1. Kapitel Begriffe und Einteilung gegeben werden, kommen die individuellen Anlagen zur Darstellung (Intellekt, Wille, Gemüt, körperliche und geistige Gesundheit). Die sozialen Verhältnisse erfahren eingehende Würdigung. Die Familie des Zöglings (Beruf der Eltern, Kinderzahl, Seßhaftigkeit, Kriminalität der Angehörigen, geistige Abnormität der Eltern, Trunksucht derselben), die Lebensumstände der Zöglinge (Unhebelichkeit, Verwaisung, Stadt- und Landkinder, Beruf) leiten über zur Beurteilung der Verwahrlosungssymptome.

Die auch für weitere Kreise interessante Arbeit ist eine juristische Dissertation der Universität Bern und 1923 erschienen. A.

Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 20. Dez. 1924.)

Eine Armenbehörde erhob gegen den Bruder eines von ihr Unterstützten Klage auf monatliche Beitragsleistungen von 10 Fr.

Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 329 des schweizerischen Zivilgesetzbuches können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Im Haushalt des Beklagten sind fünf Personen. Die mehrjährige Tochter verdient ihren Unterhalt selbst, während der mehrjährige Sohn zum Teil auf Kosten des Vaters lebt. Der Beklagte verfügt über ein monatliches Einkommen von 500 Fr. Dies reicht zur Bestreitung der Lebenskosten seiner Familie wohl aus. Dagegen sind die Verhältnisse doch nicht derart, daß sie als „günstig“ bezeichnet werden können. Günstige Verhältnisse können nur dann angenommen werden, wenn der Betreffende wirtschaftlich so gestellt ist, daß er zu Leistungen für Geschwister in der Lage ist, ohne dadurch in seiner Lebenshaltung irgendwie beeinträchtigt zu werden. Die finanzielle Lage des Beklagten ist aber nicht derart, daß sie ihm gestatten würde, gewissermaßen aus seinem Ueberfluß etwas abzugeben. Das Bestehen günstiger Verhältnisse muß daher verneint und die Klage als unbegründet abgewiesen werden.

Umfang der Verwandtenunterstützungspflicht.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 23. Dez. 1924.)

Ein Provisionsreisender klagte gegen seinen Bruder auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung von 5000—6000 Fr., damit er sich mit diesem Gelde wieder eine Existenz schaffen könne.

Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Motivierung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich ist.

Da der Kläger den geforderten Betrag für die Gründung einer Existenz verlangt, das Gesetz jedoch nur einen Anspruch auf das zum Lebensunterhalt Notwendige gewährt, kann dem Begehren nicht entsprochen werden. Durch die Normen über die Unterstützungspflicht der Verwandten soll der Einzelne nur vor Not geschützt werden. Er kann aber nicht verlangen, daß ihm größere Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ein Geschäft zu eröffnen oder sonstwie sich eine neue Existenz zu verschaffen.